



D.A.S. RECHTSSCHUTZ

FÜR HEILBERUFE

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN 2015



RECHT AN IHRER SEITE

Ein Produkt der **ERGO** Versicherung AG

D.A.S. RECHTSSCHUTZ FÜR HEILBERUFE

Ein Produkt der ERGO Versicherung AG

PRODUKTINFORMATIONSBLETT

Hier geben wir Ihnen einen Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung. Diese Informationen sind nicht abschließend. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutzversicherung an. Grundlage sind die Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (D.A.S. KT 2015 RS HP).

2. Welche Risiken sind versichert? Welche Risiken sind nicht versichert?

Die Lebensumstände, aus denen rechtliche Auseinandersetzungen entstehen können, sind vielfältig. Deshalb bieten wir unsere Leistungen für unterschiedliche Bereiche an, je nach Ihren persönlichen Umständen.

Versichert ist der [] gemäß Ziffer [] D.A.S. KT 2015 RS HP.

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen und vermitteln die erforderlichen Dienstleistungen. Sie können bereits rein vorsorglich telefonisch eine anwaltliche Rechtsauskunft einholen. Im Rechtsschutzfall können Sie sich persönlich anwaltlich beraten lassen. Wir tragen Ihre Rechtskosten, z. B. Anwalts- und Gerichtsgebühren. Wir erstatten auch Ihre Kosten der außergerichtlichen Streitschlichtung. Dies gilt jeweils im vereinbarten Umfang und bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Einzelheiten entnehmen Sie Ihrem Antrag und Ziffer 5 der beigefügten D.A.S. KT 2015 RS HP. Bestimmte Kosten sind nicht im Leistungsumfang enthalten, z. B. eine vereinbarte Selbstbeteiligung. Bei einem Vergleich können Ihnen ebenfalls Kosten entstehen, die wir nicht tragen. Um dies zu vermeiden, nehmen Sie vor Abschluss des Vergleiches Kontakt mit uns auf. Einzelheiten entnehmen Sie Ziffer 5.3 D.A.S. KT 2015 RS HP. Die weiteren Informationen zur Versicherungssumme und einer Selbstbeteiligung ergeben sich aus Ihrem Antrag.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Beitrag, inkl. gesetzl. Versicherungssteuer	[] Euro
Beitragsfälligkeit/Zahlungsweise	[] jeweils zum []
Erstmals zum Versicherungsbeginn	[]
Vertragslaufzeit	[] Jahr(e)

Der Beitrag enthält bei halbjährlicher Zahlungsweise 3 % Ratenzahlungszuschlag (RZZ) und bei vierteljährlicher Zahlungsweise 5 % RZZ. Bei monatlicher Zahlungsweise fallen 6 % RZZ an

Bezahlen Sie den ersten Beitrag spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins. Alle weiteren Beiträge sind jeweils zur Beitragsfälligkeit zu zahlen. Falls Sie am Lastschriftverfahren teilnehmen, sorgen Sie rechtzeitig für Deckung auf Ihrem Konto.

Wenn Sie den ersten Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir so lange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht gezahlt haben. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Wir können den Vertrag auch kündigen. Einzelheiten entnehmen Sie Ihrem Antrag und Ziffer 16 D.A.S. KT 2015 RS HP.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir bestimmte Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Es besteht z. B. kein Rechtsschutz, um in Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung eines Baugrundstücks rechtliche Interessen wahrzunehmen. Dies gilt auch hinsichtlich der Planung, Errichtung und Finanzierung eines Baugrundstückes oder Gebäudes. Weitere Beispiele sind Streitigkeiten aus Spiel- oder Wettverträgen und Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften. Ihr Rechtsschutz umfasst auch nicht die Abwehr von Schadenersatzansprüchen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie Ziffer 8 D.A.S. KT 2015 RS HP.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Beantworten Sie unsere Antragsfragen vollständig und richtig. Unvollständige oder unrichtige Angaben können zur Anfechtung des Vertrages oder zum Rücktritt führen. Einzelheiten entnehmen Sie Ihrem Antrag.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Wenn Ihre im Versicherungsantrag oder später zum Vertrag gemachten Angaben aufgrund geänderter Umstände angepasst werden müssen, sprechen Sie uns an. Vergewissern Sie sich auch stets, dass der Fahrer die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat. Eine Verletzung der Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Einzelheiten entnehmen Sie Ihrem Antrag sowie Ziffern 10.2 und 17.2 D.A.S. KT 2015 RS HP.

7. Welche Pflichten haben Sie im Rechtsschutzfall und was müssen Sie beachten, wenn Sie rechtliche Hilfe benötigen?

Setzen Sie sich schnellstens mit uns in Verbindung, um die Reichweite des Versicherungsschutzes abzuklären. Gerne empfehlen wir Ihnen einen Rechts- oder Fachanwalt. Informieren Sie uns und Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß. Eine Verletzung der Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Einzelheiten entnehmen Sie Ziffer 10.1 D.A.S. KT 2015 RS HP.

8. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie pünktlich zahlen. Die Wartezeit muss abgelaufen sein. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen entfallen. Die Einzelheiten entnehmen Sie Ziffer 6.2 D.A.S. KT 2015 RS HP. Der in dieser Information angebotene Zeitpunkt für den Beginn Ihres Versicherungsschutzes ist oben in Ziffer 3 vermerkt. Dies gilt auch für die angebotene Vertragslaufzeit. Einigen wir uns auf eine Dauer von mindestens einem Jahr, verlängert sich der Versicherungsschutz automatisch um jeweils ein weiteres Jahr. Dies gilt nicht, wenn der Vertrag gekündigt wird. Mit Ende des Vertrages besteht kein Versicherungsschutz mehr.

9. Wie können Sie den Vertrag beenden?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres fristgerecht kündigen. Eine Kündigung ist fristgerecht, wenn sie drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf zugegangen ist. Einigen wir uns auf eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie bereits zum Ablauf des dritten Jahres fristgerecht kündigen. Näheres entnehmen Sie Ziffer 13 D.A.S. KT 2015 RS HP. Sind mindestens zwei Rechtsschutzfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten, können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Einzelheiten ergeben sich aus Ziffer 14 D.A.S. KT 2015 RS HP. Sämtliche weiteren, auch vorzeitigen Kündigungsmöglichkeiten finden Sie in Ziffern 14 bis 17 D.A.S. KT 2015 RS HP.

Wir verwenden in unseren Druckstücken ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit für die Bezeichnung Kunde/Kundin, Versicherungsnehmer/Versicherungsnehmerin, Rechtsanwalt/Rechtsanwältin etc. jeweils die männliche Form.

D.A.S. RECHTSSCHUTZ FÜR HEILBERUFE

Ein Produkt der ERGO Versicherung AG

KUNDENINFORMATION

Informationen zum Versicherer

Versicherer ist die ERGO Versicherung AG, Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf. Sitz: Düsseldorf. Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf HRB 36466. Sie finden uns im Internet unter www.ergo.de.

Die ERGO hat die Bearbeitung von Rechtsschutzfällen in ein rechtlich selbstständiges Schadensabwicklungsunternehmen i. S. v. § 126 Versicherungsvertrags-gesetz (VVG) ausgegliedert. Es handelt sich um die D.A.S. Rechtsschutz Leistungs-GmbH, Thomas-Dehler-Str. 2, 81737 München (ladungsfähige Anschrift), gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Wolfgang Cords und Helmut Plote. Sitz: München. Handelsregister: HRB 213964 Amtsgericht München.

Ladungsfähige Anschrift: ERGO Versicherung AG, Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch den Vorstand u. a. Christian Diedrich (Vorsit-zender).

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ERGO Versicherung AG ist der Betrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung mit Ausnahme der Kreditversiche-rung. Die zuständige staatliche Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Informationen zum Vertrag über die Rechtsschutzversicherung

Es gelten die Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (D.A.S. KT 2015 RS HP) und der Rechtsschutz-Tarif 10/2015. Maßgebend ist das Recht der Bundes-republik Deutschland.

Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Rechtsschutzleistung finden Sie insbesondere in Ziffer 1 D.A.S. KT 2015 RS HP (Art), Ziffern 4, 5 und 8 D.A.S. KT 2015 RS HP (Umfang), Ziffern 5.2 und 6 D.A.S. KT 2015 RS HP (Fälligkeit) und Ziffer 5 D.A.S. KT 2015 RS HP (Erfüllung).

Angaben zu dem Gesamtpreis der Versicherung (Beitrag) einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer und zur Zahlungsweise entnehmen Sie Ihrem Antrag auf die Rechtsschutzversicherung sowie Ziffer 16 D.A.S. KT 2015 RS HP.

Der Vertrag über die Rechtsschutzversicherung kommt mit der Annahme des Antrags zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem in Ziffer 12 D.A.S. KT 2015 RS HP angegebenen Zeitpunkt. Sie sind an Ihren Rechtsschutzantrag einen Monat gebunden.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung(en) innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weite-ren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ERGO Versicherung AG, Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich in Abhängigkeit der vereinbarten Zahlungsweise (siehe Antrag) um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrags bei jährlicher Zahlungsweise bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bei halbjährlicher Zahlungsweise, 1/90 des Vierteljahresbeitrags bei vierteljährlicher Zahlungsweise oder 1/30 des Monatsbeitrags bei monatlicher Zahlungs-weise, multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise: Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **(Ende der Widerrufsbelehrung)**

Angaben zur Laufzeit entnehmen Sie Ziffer 13 D.A.S. KT 2015 RS HP sowie Ihrem Antrag auf die Rechtsschutzversicherung.

Die vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in Ziffer 13 D.A.S. KT 2015 RS HP (ordentliche Vertragsbeendigung) sowie in Ziffern 14 bis 17 D.A.S. KT 2015 RS HP (jeweils vorzeitige Vertragsbeendigung).

Informationen zum Rechtsweg/Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die ERGO Versicherung AG bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ziffer 19.2 D.A.S. KT 2015 RS HP. Wenn Sie Ihren Anspruch auf Rechtsschutz gerichtlich geltend machen wollen, gilt: Sie müssen Ihre Klage gegen die D.A.S. Rechtsschutz Leistungs-GmbH richten, vgl. oben „Informationen zum Versicherer“. Das zuständige Gericht bestimmt sich in diesem Fall nach Ziffer 19.3 D.A.S. KT 2015 RS HP.

Die Versicherungsbedingungen werden ebenso wie diese Kundeninformation in deutscher Sprache mitgeteilt.

Die ERGO Versicherung AG ist Mitglied im Verein „Versicherungsombudsmann e. V.“, Leipziger Straße 121, 10117 Berlin. Soweit private Risiken betroffen sind, können Sie dort das kostenlose, außergerichtliche Beschwerdeverfahren in Anspruch nehmen. Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hier-von unberührt.

Sie können das kostenlose, außergerichtliche Beschwerdeverfahren bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn in Anspruch nehmen.

D.A.S. RECHTSSCHUTZ FÜR HEILBERUFE

Ein Produkt der ERGO Versicherung AG

VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (KT 2015 RS HP)

INHALTSÜBERSICHT

1. Was leistet mein D.A.S. Rechtsschutz?
2. Was ist im Premium- oder Komfort-Rechtsschutz Heilberufe versichert?
3. Kann ich meinen Versicherungsschutz anpassen, wenn neue Risiken hinzukommen?
4. Welche Leistungen bietet mein Versicherungsschutz?
5. Welchen Umfang haben die Leistungen?
6. Was sind die Voraussetzungen für meinen Anspruch auf Rechtsschutz?
7. Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen? Wer ist mitversichert?
8. Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?
9. Was gilt, wenn der Rechtsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit abgelehnt wird?
10. Welche Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) habe ich und welche Folgen hat ihre Verletzung?
11. In welchen Ländern bin ich versichert?
12. Wann beginnt mein Versicherungsschutz?
13. Wie lange läuft mein Vertrag?
14. Kann der Vertrag nach einem Rechtsschutzfall gekündigt werden?
15. Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?
16. Was muss ich bei der Beitragszahlung beachten?
17. Warum können sich die Bedingungen, der Beitrag und die Selbstbeteiligung ändern?
18. Wann verjähren Ansprüche aus meiner Versicherung?
19. Zuständiges Gericht, anzuwendendes Recht

1. Was leistet mein D.A.S. Rechtsschutz?

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Ihr Umfang ist in diesen Bedingungen beschrieben.

2. Was ist im Premium- oder Komfort-Rechtsschutz Heilberufe versichert?

Für Sie besteht der Premium- oder Komfort-Rechtsschutz. Je nach Vereinbarung beinhaltet Ihr Versicherungsschutz den Privat-, Berufs-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz. Er umfasst auch die telefonische Rechtserstberatung. Im Rechtsschutzfall empfehlen wir Ihnen auf Wunsch einen geeigneten Rechtsanwalt.

Sie können im Internet unseren exklusiven Bereich für D.A.S. Rechtsschutzkunden nutzen. Dort finden Sie eine umfangreiche Sammlung von Musterverträgen, Musterschreiben, Merkblättern und Checklisten. Wir halten für Sie zudem unser Rechtsportal bereit. Dort geben wir zu vielen unterschiedlichen Rechtsthemen allgemeine Tipps und informieren über aktuelle Urteile. Sie erreichen uns hierzu unter www.das.de.

2.1 Premium-Rechtsschutz Heilberufe – Privat-Beruf-Verkehr-Immobilien

2.1.1 Ihr Versicherungsschutz bietet den Privat-, Berufs-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz. Er besteht für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit. Im privaten Bereich und für nicht-selbstständige Tätigkeiten gilt: Der Versicherungsschutz besteht für Sie oder die im Versicherungsschein genannte Person.

Der Immobilien-Rechtsschutz erstreckt sich auf alle Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile im Inland. Voraussetzung ist, dass Sie sie für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit nutzen. Er umfasst zudem alle Einheiten im In- und Ausland gemäß Ziffer 11.1, die Sie bewohnen. Wenn Sie ein Ein- oder Zweifamilienhaus bewohnen, gilt: Ihr Versicherungsschutz besteht auch für den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf diesem Haus.

2.1.2 Die Leistungen Ihres Versicherungsschutzes bestimmen sich nach Ziffer 4.1. Er besteht für Sie und die in Ziffer 7.2 genannten Personen.

2.1.3 Ihr Versicherungsschutz bietet zudem den Vorsorge-Rechtsschutz. Er ist in Ziffer 3 beschrieben.

2.2 Komfort-Rechtsschutz Heilberufe

2.2.1 Komfort-Rechtsschutz Heilberufe – Privat-Beruf-Verkehr-Immobilien

2.2.1.1 Ihr Versicherungsschutz bietet den Privat-, Berufs-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz. Er besteht für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit. Im privaten Bereich und für nicht-selbstständige Tätigkeiten gilt: Der Versicherungsschutz besteht für Sie oder die im Versicherungsschein genannte Person.

Der Immobilien-Rechtsschutz erstreckt sich auf die im Versicherungsschein bezeichneten Einheiten. Wenn es sich hierbei um ein Ein- oder Zweifamilienhaus handelt, das Sie bewohnen, gilt: Ihr Versicherungsschutz besteht auch für den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf diesem Haus.

Der Verkehrs-Rechtsschutz besteht für Sie als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande. Er besteht für Sie auch als Fahrer aller Motorfahrzeuge. Sofern vereinbart, besteht der Spezial-Straf-Rechtsschutz. Er ist in Ziffer 4.2.9.3 beschrieben.

2.2.1.2 Die Leistungen Ihres Versicherungsschutzes bestimmen sich nach Ziffer 4.2. Er besteht für Sie und die in Ziffer 7.3 genannten Personen.

2.2.1.3 Ihr Versicherungsschutz bietet zudem den Vorsorge-Rechtsschutz. Er ist in Ziffer 3 beschrieben.

2.2.2 Komfort-Rechtsschutz Heilberufe – Privat-Beruf-Verkehr

Versicherungsschutz besteht nach Ziffer 2.2.1, jedoch ohne Immobilien-Rechtsschutz. Es besteht also kein Rechtsschutz, um rechtliche Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen über Immobilien wahrzunehmen. Dies gilt auch für sonstige Nutzungsverhältnisse, dingliche Rechte und den Betrieb einer Photovoltaikanlage. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch nicht auf steuer- und abgaberechtliche Angelegenheiten, die Immobilien betreffen.

3. Kann ich meinen Versicherungsschutz anpassen, wenn neue Risiken hinzukommen?

Sie können verlangen, dass wir Ihren Versicherungsschutz anpassen (Vorsorge-Rechtsschutz). Voraussetzung ist, dass das Risiko erstmalig neu hinzukommt. Es muss nach unserem Tarif versicherbar sein. Sie können verlangen, dass wir Ihren Versicherungsschutz rückwirkend anpassen. Er besteht dann ab Entstehung des Risikos.

Ihr Versicherungsschutz besteht ohne Wartezeit, wenn Sie ihn rückwirkend anpassen lassen. Er umfasst auch vorbereitende Tätigkeiten, die dem neuen Risiko unmittelbar vorausgehen.

Sie müssen die rückwirkende Anpassung des Vertrages aber spätestens sechs Monate nach Entstehung des neuen Risikos verlangen. Später können Sie die Anpassung des Vertrages nur noch mit Wirkung für die Zukunft verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie die Verzögerung nicht verschuldet haben. Ihr Beitrag richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Anpassung gültigen Tarif.

4. Welche Leistungen bietet mein Versicherungsschutz?

4.1 Premium-Rechtsschutz

Für Sie bestehen die im Folgenden bezeichneten Leistungen. Sie erstrecken sich auf den Privat-, Berufs-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz.

4.1.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

um Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Diese dürfen nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen. Ziffern 5.1.3 und 5.1.4 bleiben unberührt;

4.1.2 Arbeits-Rechtsschutz

4.1.2.1 um rechtliche Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche wahrzunehmen. Diese Leistung besteht für Sie als Arbeitgeber auch, um rechtliche Interessen aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht wahrzunehmen;

4.1.2.2 um als Arbeitgeber rechtliche Interessen aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen gerichtlich wahrzunehmen. Dies gilt bis zu einem Streitwert von 50 000 Euro. Liegt der Streitwert höher, besteht anteilig Versicherungsschutz; Kosten erstatten wir nach dem Verhältnis des versicherten Streitwertes zum Gesamtstreitwert;

4.1.2.3 um als Arbeitgeber rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer Aufhebungsvereinbarung wahrzunehmen. Voraussetzung ist aber, dass diese von beiden Parteien unterzeichnet wird. Wir erstatten dann Kosten bis zu 500 Euro.

4.1.2.4 Benötigen Sie juristische Hilfe, weil Ihr Arbeitgeber ein auf Sie lautendes Angebot zur einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses vorlegt, gilt: Wenn Sie keinen Anspruch auf Rechtsschutz gemäß Ziffer 6.1.4 haben, vermitteln wir einen Rechtsanwalt. Wir

- übernehmen die Vergütung dieses Rechtsanwaltes bis zu einer Höhe von 1 000 Euro. Dies gilt auch, wenn Sie juristische Hilfe benötigen, weil beantragt wurde, über das Vermögen Ihres Arbeitgebers ein Insolvenzverfahren zu eröffnen. Wird diese Leistung in einem Kalenderjahr mehrmals in Anspruch genommen, übernehmen wir die Kosten des Rechtsanwaltes bis zu insgesamt 1 000 Euro;
- 4.1.3 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz um rechtliche Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten wahrzunehmen. Voraussetzung ist, dass sie Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;
- 4.1.4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht um rechtliche Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten wahrzunehmen. Er gilt aber nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit der Ziffern 4.1.1 bis 4.1.3 handelt. Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht
- 4.1.4.1 im privaten Bereich, für nichtselbstständige Tätigkeiten und den Betrieb einer nach Ziffer 2.1.1 versicherten Photovoltaikanlage. Er erstreckt sich zudem – abweichend von Ziffer 8.3.4.2 – auf die dort aufgeführten Kapitalanlagegeschäfte. Der Anlagebetrag darf die Summe von 20 000 Euro aber nicht übersteigen;
- 4.1.4.2 als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande und Anhängern;
- 4.1.4.3 im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit. Diese Leistung besteht, um rechtliche Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen vor Gericht wahrzunehmen. Für folgende schuldrechtliche Verträge besteht sie auch, um bereits außergerichtlich rechtliche Interessen wahrzunehmen:
- Verträge wegen der nicht berufsspezifischen Einrichtung und Erhaltung von Betriebsräumlichkeiten;
 - personenbezogene Versicherungsverträge, soweit sie Ihrer privaten Vorsorge dienen;
 - sonstige Versicherungsverträge, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihrer versicherten Tätigkeit stehen;
- 4.1.4.4 im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (Daten-Rechtsschutz). Die Ansprüche können auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung gerichtet sein.
- 4.1.4.5 Für den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit gilt: Er besteht nicht im Bereich des Handelsvertreterrechtes. Er gilt ausschließlich innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches gemäß Ziffer 11.1;
- 4.1.5 Steuer-Rechtsschutz um rechtliche Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten wahrzunehmen. Dies gilt – abweichend von Ziffern 8.3.7 und 8.4.4 – auch im Zusammenhang mit Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben für versicherte selbst bewohnte Einheiten. Dieser Steuer-Rechtsschutz besteht vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten. Er besteht auch vor deutschen Finanz- und Verwaltungsbehörden, insbesondere im Einspruchsverfahren. Für die im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit besteht der Steuer-Rechtsschutz ausschließlich vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten. Für versicherte selbst bewohnte Einheiten im Ausland (Ziffer 11.1) besteht er auch dort;
- 4.1.6 Sozial-Rechtsschutz um rechtliche Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen. Er besteht bereits für vorgeschaltete Widerspruchsverfahren;
- 4.1.7 Verwaltungs-Rechtsschutz um rechtliche Interessen bereits vor Verwaltungsbehörden wahrzunehmen. Er besteht auch vor Verwaltungsgerichten;
- 4.1.8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz um sich in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren zu verteidigen;
- 4.1.9 Straf-Rechtsschutz um sich gegen den Vorwurf
- 4.1.9.1 eines verkehrsrechtlichen Vergehens zu verteidigen. Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, gilt: Sie haben sich gegen den Vorwurf eines vorsätzlichen Verhaltens verteidigt. Wir haben hierfür Kosten getragen. Diese müssen Sie uns erstatten;
- 4.1.9.2 eines sonstigen Vergehens zu verteidigen. Es muss die vorsätzliche und fahrlässige Begehung dieses Vergehens strafbar sein. Ihnen muss fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden. Wenn Ihnen vorsätzliches Verhalten vorgeworfen wird, gilt: Sie haben rückwirkend Versicherungsschutz. Dieser Versicherungsschutz besteht aber nicht, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben. Es besteht bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz. Es besteht auch kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an. Wenn Ihnen im privaten Bereich Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB) oder Steuerhinterziehung (§ 370 AO) vorgeworfen wird, gilt: Sie haben rückwirkend für das Ermittlungsverfahren Versicherungsschutz, wenn es nach § 153 Absatz 1 StPO oder § 170 Absatz 2 StPO eingestellt wird.
- 4.1.9.3 Abweichend von Ziffer 4.1.9.2 besteht für Sie der Spezial-Straf-Rechtsschutz. Sein Leistungsumfang ist in Ziffer 5.7 beschrieben. Er erstreckt sich auf Ihre im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit. Der Spezial-Straf-Rechtsschutz besteht zudem für Ihren privaten Bereich einschließlich ehrenamtlicher und nichtselbstständiger Tätigkeiten. Ihre entgeltliche Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person ist nicht versichert, es sei denn, dieser Spezial-Straf-Rechtsschutz besteht für die juristische Person. Der Spezial-Straf-Rechtsschutz schützt Sie in Verfahren, in denen Ihnen ein Vergehen vorgeworfen wird. Bei diesem Vergehen müssen vorsätzliches und fahrlässiges Handeln strafbar sein. Wenn nur vorsätzliches Handeln strafbar ist, gilt: Der Spezial-Straf-Rechtsschutz besteht, soweit Sie selbst betroffen sind oder dem Rechtsschutz zustimmen. Es besteht aber keinesfalls Rechtsschutz bei dem Vorwurf eines Verbrechens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie die Straftat vorsätzlich begangen haben, gilt: Sie haben sich gegen den Vorwurf eines vorsätzlichen Verhaltens verteidigt. Wir haben hierfür Kosten getragen. Diese müssen Sie uns erstatten. Ihr Spezial-Straf-Rechtsschutz erstreckt sich nicht auf das Führen eines Motorfahrzeuges. Dies gilt jedoch nur, wenn Ihnen ausschließlich die Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes vorgeworfen wird. Er besteht ebenfalls nicht für Ihre Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Steuerstraftat. Dies gilt aber nur, wenn das Ermittlungsverfahren durch Ihre Selbstanzeige ausgelöst wird;
- 4.1.10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz um sich gegen den Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit zu verteidigen;
- 4.1.11 Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht für das erste Beratungsgespräch eines Rechtsanwaltes. Es muss sich um eine familien-, lebenspartnerschafts- oder erbrechtliche Angelegenheit handeln. Wenn die Beratung durch einen ausländischen Rechtsanwalt erfolgt, gilt: Wir übernehmen die Vergütung bis zur Höhe des Betrages, der entstehen würde, wenn diese nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ermittelt würde. Versicherungsschutz besteht auch für eine anwaltliche Tätigkeit, die über das erste Beratungsgespräch hinausgeht; Kosten übernehmen wir bis zu 1 000 Euro;
- 4.1.12 Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten um rechtliche Interessen als Opfer wahrzunehmen. Es muss sich um Straftaten handeln, die in § 395 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 StPO genannt sind. Rechtsschutz besteht
- für die Kosten der Nebenklage;
 - für die Vergütung eines Rechtsanwaltes als Beistand des Opfers. Der Beistand kann im Ermittlungs- und im Nebenklageverfahren erfolgen. Der Beistand kann auch den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz umfassen;
 - um rechtliche Interessen im Rahmen des sogenannten Täter-Opfer-Ausgleiches nach § 46 a Ziffer 1 StGB wahrzunehmen;
 - um Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) geltend zu machen. Voraussetzung ist, dass die Gewaltstraftat einen dauerhaften Körperschaden zur Folge hat;
- 4.1.13 Rechtsschutz für Betreuungsverfahren um rechtliche Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit Betreuungsanordnungen nach §§ 1896 ff. BGB wahrzunehmen;
- 4.1.14 Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen Wir vermitteln einen Rechtsanwalt oder Notar, wenn Sie bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht, Betreuungs- oder Patienten-

- verfügung juristische Hilfe benötigen. Sie und die mitversicherten Personen können diese Leistung einmal während der Dauer des Vertrages in Anspruch nehmen. Wir tragen die Vergütung für sämtliche Beratungsleistungen des von uns vermittelten Rechtsanwaltes oder Notars insgesamt bis zu einer Höhe von 500 Euro. Ziffern 6.1 und 14.2 gelten nicht;
- 4.1.15 **Erweiterte Telefonberatung**
Die erweiterte Telefonberatung beinhaltet die vorsorgliche telefonische Erstberatung. Diese Leistung können Sie also ohne Eintritt eines Rechtsschutzfalles (Ziffer 6.1) in Anspruch nehmen. Die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz (Ziffer 8) gelten nicht. Wir vermitteln die Anwaltskanzlei, die Sie telefonisch berät. Diese Leistung besteht bereits, sobald Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist. Voraussetzung hierfür ist aber, dass unser Vertrag für das betroffene Risiko ohne zeitliche Unterbrechung an den Vertrag eines Vorversicherers anschließt. Ziffer 14.2 gilt nicht;
- 4.1.16 **Beratungs-Rechtsschutz zur Errichtung eines Testamentes**
Wir vermitteln einen Rechtsanwalt oder Notar, wenn Sie bei der Errichtung eines Testamentes juristische Hilfe benötigen. Sie und die mitversicherten Personen können diese Leistung einmal während der Dauer des Vertrages in Anspruch nehmen. Wir tragen die Vergütung für sämtliche Beratungsleistungen des von uns vermittelten Rechtsanwaltes oder Notars insgesamt bis zu einer Höhe von 500 Euro. Ziffern 6.1 und 14.2 gelten nicht;
- 4.1.17 **Dokumenten-Check**
Der Dokumenten-Check erweitert die Leistungen der Ziffern 4.1.2 bis 4.1.4. Er besteht für den privaten Bereich und Ihre nichtselbstständigen Tätigkeiten. Der Dokumenten-Check beinhaltet die Prüfung eines Vertragsentwurfes. Voraussetzung ist, dass deutsches Recht anwendbar ist. Die Prüfung erfolgt durch einen von uns vermittelten Rechtsanwalt nach Übersendung des Vertragsentwurfes. Dieser Rechtsanwalt prüft, ob der Inhalt des Entwurfes zum Zeitpunkt der Prüfung mit geltendem Recht vereinbar ist. Den Dokumenten-Check können entweder Sie oder eine mitversicherte Person einmal je Kalenderjahr in Anspruch nehmen. Wir übernehmen die Vergütung des von uns vermittelten Rechtsanwaltes bis zu einer Höhe von jeweils 500 Euro. Ziffern 6.1 und 14.2 gelten nicht;
- 4.1.18 **Beratungs-Rechtsschutz im Urheberrecht**
für das erste Beratungsgespräch eines Rechtsanwaltes. Voraussetzung ist, dass Sie bei der privaten Nutzung des Internets das Urheberrecht verletzt haben sollen. Dieser Vorwurf kann z. B. in Form einer Abmahnung erfolgen. Versicherungsschutz besteht auch für eine anwaltliche Tätigkeit, die über das erste Beratungsgespräch hinausgeht. Wir übernehmen hierfür Kosten bis zu 1 000 Euro. Diesen Beratungs-Rechtsschutz können entweder Sie oder eine mitversicherte Person wegen einer behaupteten Urheberrechtsverletzung je Kalenderjahr in Anspruch nehmen. Ziffer 8.3.3 gilt insoweit nicht;
- 4.1.19 **Web-Check**
Der Web-Check beinhaltet die Prüfung Ihrer betrieblichen Homepage durch einen von uns vermittelten Rechtsanwalt. Er prüft, ob die Gestaltung dieser Homepage rechtliche Anforderungen erfüllt. Die Prüfung erstreckt sich auf die Übereinstimmung des Impressums und der Datenschutzerklärung mit dem Telemediengesetz und der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung. Sie umfasst zudem die Übereinstimmung der Widerrufs- und Rückgaberechtsbelehrung mit §§ 312 ff. BGB. Die mögliche Haftung wegen Verlinkungen zu externen Seiten und wegen Urheber- und Nutzungsrechten in Bezug auf verwendete Bilder und Darstellungen wird ebenfalls geprüft. Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind nicht Prüfungsgegenstand. Sie können den Web-Check einmal je Kalenderjahr in Anspruch nehmen. Wir übernehmen die Vergütung des von uns vermittelten Rechtsanwaltes bis zu einer Höhe von jeweils 500 Euro. Ziffern 6.1 und 14.2 gelten nicht. Nach Durchführung eines Web-Checks gilt jeweils: Sie haben Versicherungsschutz, wenn Ihnen vorgeworfen wird, dass Ihre betriebliche Homepage rechtlichen Anforderungen nicht genügt. Ihr Versicherungsschutz umfasst die Abwehr der behaupteten Ansprüche. Sie müssen aber mit dem Verstoß gegen Rechtsvorschriften begründet werden, die Prüfungsgegenstand des Web-Checks waren. Der Versicherungsschutz setzt zudem voraus, dass die im Web-Check festgestellten Mängel beseitigt sind, wenn die Ansprüche geltend gemacht werden. Dieser Versicherungsschutz besteht je Web-Check für die Dauer von zwei Jahren. Er beginnt mit Zugang des Ergebnisses des Web-Checks. Wir tragen während der Dauer des jeweiligen Versicherungsschutzes Kosten bis zu insgesamt
- 5 000 Euro. Die Ausschlüsse der Ziffern 8.3.1, 8.3.3 und 8.3.9 finden keine Anwendung;
- 4.1.20 **Mediations-Rechtsschutz**
Mediation eröffnet Ihnen die Möglichkeit der freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung. Mit Hilfe der Moderation einer neutralen Person (Mediator), die wir vermitteln, erarbeiten die Parteien eigenverantwortlich eine Problemlösung. Wir übernehmen gemäß Ziffer 5.1.3 die Vergütung des von uns vermittelten Mediators. Voraussetzung ist, dass das Mediationsverfahren in Deutschland durchgeführt wird.
Der Mediations-Rechtsschutz erweitert die Leistungen der Ziffer 4.1 entsprechend. Er erstreckt sich auch auf schuldrechtliche Verträge. Sie müssen aber mit Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit zusammenhängen. Die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz (Ziffer 8) gelten nicht;
- 4.1.21 **Reise-Dokumentenservice**
– Dokumentendepot
Wir bewahren auf Wunsch Kopien von Ihren wichtigen Unterlagen und Dokumenten sicher auf. So können Sie im Notfall schnell Ersatz beschaffen. Sie müssen uns die Kopien aber rechtzeitig (mindestens 14 Tage) vor Ihrer Reise zusenden.
– Service bei Verlust von Dokumenten im Ausland
Wir helfen Ihnen, wenn Sie während einer Auslandsreise ein Dokument verlieren, das Sie für die Reise benötigen: Wir nennen Ihnen bei Bedarf Botschaften oder Konsulate. Wir übernehmen die anfallenden Gebühren für im Ausland erstellte Ersatzdokumente.
Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu der nach Ziffer 11.2 vereinbarten Höchstdauer.
- 4.2 Komfort-Rechtsschutz**
Für Sie bestehen die im Folgenden bezeichneten Leistungen. Sie erstrecken sich auf den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie auf den Immobilien-Rechtsschutz, soweit er nach Ziffer 2.2.1 vereinbart ist.
- 4.2.1 **Schadenersatz-Rechtsschutz**
um Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Diese dürfen nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen. Ziffern 4.2.3 und 4.2.4 bleiben unberührt;
- 4.2.2 **Arbeits-Rechtsschutz**
4.2.2.1 um rechtliche Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche wahrzunehmen.
4.2.2.2 Benötigen Sie juristische Hilfe, weil Ihr Arbeitgeber ein auf Sie lautendes Angebot zur einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses vorlegt, gilt: Wenn Sie keinen Anspruch auf Rechtsschutz gemäß Ziffer 6.1.4 haben, vermitteln wir einen Rechtsanwalt. Wir übernehmen die Vergütung dieses Rechtsanwaltes bis zu einer Höhe von 500 Euro. Dies gilt auch, wenn Sie juristische Hilfe benötigen, weil beantragt wurde, über das Vermögen Ihres Arbeitgebers ein Insolvenzverfahren zu eröffnen.
Wird diese Leistung in einem Kalenderjahr mehrmals in Anspruch genommen, übernehmen wir die Kosten des Rechtsanwaltes bis zu insgesamt 500 Euro;
- 4.2.3 **Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz**
um rechtliche Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten wahrzunehmen. Voraussetzung ist, dass sie Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;
- 4.2.4 **Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht**
um rechtliche Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten wahrzunehmen. Er gilt aber nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit der Ziffern 4.2.1 bis 4.2.3 handelt. Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht
4.2.4.1 im privaten Bereich, für nichtselbstständige Tätigkeiten und den Betrieb einer nach Ziffer 2.2.1.1 versicherten Photovoltaikanlage;
4.2.4.2 als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande und Anhängern;
4.2.4.3 im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit. Diese Leistung besteht, um rechtliche Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen vor Gericht wahrzunehmen.
Dieser Versicherungsschutz besteht nicht für Versicherungsverträge. Er besteht auch nicht im Bereich des Handelsvertreterrechtes. Er gilt ausschließlich innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches gemäß Ziffer 11.1;

- 4.2.5 **Steuer-Rechtsschutz**
um rechtliche Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten wahrzunehmen. Dies gilt – abweichend von Ziffern 8.3.7 und 8.4.4 – auch im Zusammenhang mit Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben für die versicherte selbst bewohnte Einheit. Dieser Steuer-Rechtsschutz besteht vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;
- 4.2.6 **Sozial-Rechtsschutz**
um rechtliche Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen. Der Sozial-Rechtsschutz besteht auch für vorgeschaltete Widerspruchsverfahren; Kosten übernehmen wir hierfür bis zu 1 000 Euro;
- 4.2.7 **Verwaltungs-Rechtsschutz**
um rechtliche Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen. Der Verwaltungs-Rechtsschutz besteht in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten bereits vor Verwaltungsbehörden;
- 4.2.8 **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz**
um sich in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren zu verteidigen;
- 4.2.9 **Straf-Rechtsschutz**
um sich gegen den Vorwurf
- 4.2.9.1 eines verkehrsrechtlichen Vergehens zu verteidigen. Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, gilt: Sie haben sich gegen den Vorwurf eines vorsätzlichen Verhaltens verteidigt. Wir haben hierfür Kosten getragen. Diese müssen Sie uns erstatten;
- 4.2.9.2 eines sonstigen Vergehens zu verteidigen. Es muss die vorsätzliche und fahrlässige Begehung dieses Vergehens strafbar sein. Ihnen muss fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden. Wenn Ihnen vorsätzliches Verhalten vorgeworfen wird, gilt: Sie haben rückwirkend Versicherungsschutz. Dieser Versicherungsschutz besteht aber nicht, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben.
Es besteht bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz. Es besteht auch kein Versicherungsschutz bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfes noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an. Wenn Ihnen im privaten Bereich Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB) oder Steuerhinterziehung (§ 370 AO) vorgeworfen wird, gilt: Sie haben rückwirkend für das Ermittlungsverfahren Versicherungsschutz, wenn es nach § 153 Absatz 1 StPO oder § 170 Absatz 2 StPO eingestellt wird.
- 4.2.9.3 Sofern vereinbart, besteht für Sie abweichend von Ziffer 4.2.9.2 der Spezial-Straf-Rechtsschutz. Sein Leistungsumfang ist in Ziffer 5.7 beschrieben. Dieser Spezial-Straf-Rechtsschutz besteht für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit, wenn er hierfür vereinbart ist. Er besteht (auch) für Ihren privaten Bereich einschließlich ehrenamtlicher und nichtselbstständiger Tätigkeiten, wenn er hierfür vereinbart ist. Ihre entgeltliche Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person ist nicht versichert, es sei denn, dieser Spezial-Straf-Rechtsschutz besteht für die juristische Person. Der Spezial-Straf-Rechtsschutz schützt Sie in Verfahren, in denen Ihnen ein Vergehen vorgeworfen wird. Bei diesem Vergehen müssen vorsätzliches und fahrlässiges Handeln strafbar sein. Wenn nur vorsätzliches Handeln strafbar ist, gilt: Der Spezial-Straf-Rechtsschutz besteht, soweit Sie selbst betroffen sind oder dem Rechtsschutz zustimmen. Es besteht aber keinesfalls Rechtsschutz bei dem Vorwurf eines Verbrechens.
Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie die Straftat vorsätzlich begangen haben, gilt: Sie haben sich gegen den Vorwurf eines vorsätzlichen Verhaltens verteidigt. Wir haben hierfür Kosten getragen. Diese müssen Sie uns erstatten.
Ihr Spezial-Straf-Rechtsschutz erstreckt sich nicht auf das Führen eines Motorfahrzeuges. Dies gilt jedoch nur, wenn Ihnen ausschließlich die Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes vorgeworfen wird. Er besteht ebenfalls nicht für Ihre Verteidigung wegen des Vorwurfes einer Steuerstraftat. Dies gilt aber nur, wenn das Ermittlungsverfahren durch Ihre Selbstanzeige ausgelöst wird;
- 4.2.10 **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz**
um sich gegen den Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit zu verteidigen;
- 4.2.11 **Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht**
für das erste Beratungsgespräch eines Rechtsanwaltes. Es muss sich um eine familien-, lebenspartnerschafts- oder erbrechtliche Angelegenheit handeln. Wenn die Beratung durch einen ausländischen Rechtsanwalt erfolgt, gilt: Wir übernehmen die Vergütung bis zur Höhe des Betrages, der entstehen würde, wenn diese nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ermittelt würde;
- 4.2.12 **Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten**
um rechtliche Interessen als Opfer wahrzunehmen. Es muss sich um Straftaten handeln, die in § 395 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 StPO genannt sind.
Rechtsschutz besteht
– für die Kosten der Nebenklage;
– für die Vergütung eines Rechtsanwaltes als Beistand des Opfers. Der Beistand kann im Ermittlungs- und im Nebenklageverfahren erfolgen. Der Beistand kann auch den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz umfassen;
– um rechtliche Interessen im Rahmen des sogenannten Täter-Opfer-Ausgleiches nach § 46 a Ziffer 1 StGB wahrzunehmen;
– um Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Opferschadungsgesetz (OEG) geltend zu machen. Voraussetzung ist, dass die Gewaltstraftat einen dauerhaften Körperschaden zur Folge hat;
- 4.2.13 **Erweiterte Telefonberatung**
Die erweiterte Telefonberatung beinhaltet die vorsorgliche telefonische Erstberatung. Diese Leistung können Sie also ohne Eintritt eines Rechtsschutzfalles (Ziffer 6.1) in Anspruch nehmen. Die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz (Ziffer 8) gelten nicht. Wir vermitteln die Anwaltskanzlei, die Sie telefonisch berät. Diese Leistung besteht bereits, sobald Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist. Voraussetzung hierfür ist aber, dass unser Vertrag für das betroffene Risiko ohne zeitliche Unterbrechung an den Vertrag eines Vorversicherers anschließt. Ziffer 14.2 gilt nicht;
- 4.2.14 **Beratungs-Rechtsschutz im Urheberrecht**
für das erste Beratungsgespräch eines Rechtsanwaltes. Voraussetzung ist, dass Sie bei der privaten Nutzung des Internets das Urheberrecht verletzt haben sollen. Dieser Vorwurf kann z. B. in Form einer Abmahnung erfolgen. Diesen Beratungs-Rechtsschutz können entweder Sie oder eine mitversicherte Person wegen einer behaupteten Urheberrechtsverletzung je Kalenderjahr in Anspruch nehmen. Ziffer 8.3.3 gilt insoweit nicht;
- 4.2.15 **Mediations-Rechtsschutz**
Mediation eröffnet Ihnen die Möglichkeit der freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung. Mit Hilfe der Moderation einer neutralen Person (Mediator), die wir vermitteln, erarbeiten die Parteien eigenverantwortlich eine Problemlösung. Wir übernehmen gemäß Ziffer 5.1.3 die Vergütung des von uns vermittelten Mediators. Voraussetzung ist, dass das Mediationsverfahren in Deutschland durchgeführt wird.
Der Mediations-Rechtsschutz erweitert die Leistungen der Ziffer 4.2 entsprechend. Er erstreckt sich auch auf schuldrechtliche Verträge. Sie müssen aber mit Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit zusammenhängen. Die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz (Ziffer 8) gelten nicht.

5. Welchen Umfang haben die Leistungen?

5.1 Wir übernehmen

- 5.1.1 bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes. Wir tragen diese Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wir tragen zudem die Fahrtkosten Ihres Rechtsanwaltes zu Ihnen bis zu einer Entfernung von 50 km (Mobiler Anwalt). Voraussetzung ist, dass Sie Ihren Rechtsanwalt wegen Erkrankung oder Unfall nicht aufsuchen können. Diese Fahrtkosten tragen wir einschließlich Tage- und Abwesenheitsgeld bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und nehmen Sie vor diesem Gericht Ihre Interessen wahr, gilt: Wir tragen entweder weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt oder Reisekosten Ihres Anwaltes zum Ort des zuständigen Gerichtes. Diese weiteren Kosten tragen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der nur den Schriftverkehr mit Ihrem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichtes führt. Im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz tragen wir diese weiteren Kosten nicht. Im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz sowie im Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten tragen wir diese weiteren Leistungen ebenfalls nicht. Im Premium-Rechtsschutz gilt zu diesen Leistungen aber: Wir tragen auch die Kosten für notwendige Reisen Ihres Rechtsanwaltes zum zuständigen Gericht oder zur zuständigen Behörde. Wir übernehmen diese Kosten bis zur Höhe der

- Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten. Dies gilt auch, wenn der Rechtsanwalt für die in Ziffern 7.2.1 bis 7.2.4 genannten Personen tätig ist.
Wenn Ihr Rechtsanwalt eine Gebühr für eine Beratung berechnet, tragen wir die gesetzliche Vergütung bis zu einer Höhe von 250 Euro. Dies gilt auch für den Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anrechnung der Gebühr bleiben unberührt;
- 5.1.2 bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes. Voraussetzung ist, dass dieser Rechtsanwalt am Ort des zuständigen Gerichtes ansässig oder im Inland zugelassen ist. Wenn er im Inland zugelassen ist, gilt: Wir tragen die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort Ihr Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wir tragen zudem die Fahrtkosten Ihres Rechtsanwaltes zu Ihnen bis zu einer Entfernung von 50 km (Mobiler Anwalt). Voraussetzung ist, dass Sie Ihren Rechtsanwalt wegen Erkrankung oder Unfall nicht aufsuchen können. Diese Fahrtkosten tragen wir einschließlich Tage- und Abwesenheitsgeld bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig, gilt: Wir tragen weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt. Wir tragen diese weiteren Kosten bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt. Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im europäischen Ausland eingetreten, gilt: Wir tragen auch eine entstandene Geschäftsgebühr des inländischen Rechtsanwaltes. Voraussetzung ist, dass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wurde. Eine Regulierung vor dem Regulierungsbeauftragten bzw. vor der Einigungsstelle im Inland muss also ergebnislos geblieben sein;
- 5.1.3 Ihren Anteil der Vergütung des von uns vermittelten Mediators bis zu einer Höhe von 2 000 Euro je Mediationsverfahren. Wir übernehmen jedoch nicht mehr als 4 000 Euro für alle in einem Kalenderjahr eingeleiteten Mediationsverfahren;
- 5.1.4 die Gerichtskosten. Dies gilt einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden. Wir übernehmen zudem die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- 5.1.5 die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Wir übernehmen diese Gebühren bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;
- 5.1.6 die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden. Dies gilt einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden. Wir übernehmen zudem die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
- 5.1.7 die übliche Vergütung
- 5.1.7.1 eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation. Dies gilt, wenn Sie
- sich in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren verteidigen;
 - Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen über Motorfahrzeuge zu Lande und Anhänger wahrnehmen;
- 5.1.7.2 eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies gilt, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Lande oder Anhängers geltend machen;
- 5.1.8 die Kosten Ihrer Reisen zu einem ausländischen Gericht. Voraussetzung ist, dass Ihr Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben ist. Ihr Erscheinen muss zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich sein. Wir übernehmen diese Kosten bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten;
- 5.1.9 die Kosten, die Ihrem Gegner entstanden sind, um seine rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Voraussetzung ist, dass Sie diese erstatten müssen.
- 5.2 Sie können die Übernahme der von uns zu tragenden Kosten verlangen, sobald Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind. Gleiches gilt, sobald Sie nachweisen, dass Sie diese Verpflichtung bereits erfüllt haben.
Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir in Euro. Grundlage ist der Wechselkurs des Tages, an dem Sie diese Kosten gezahlt haben.
- 5.3 Wir übernehmen nicht
- 5.3.1 Kosten, die Sie ohne Rechtspflicht übernommen haben;
- 5.3.2 Kosten, die im Zusammenhang mit einer gütlichen Einigung (Vergleich) entstanden sind. Wir übernehmen diese Kosten aber, wenn sie dem Verhältnis zwischen dem von Ihnen angestrebten Ergebnis und dem tatsächlich erreichtem Ergebnis entsprechen. Dabei ist ausschließlich das wirtschaftliche Ergebnis maßgeblich; andere Überlegungen, wie z. B. die Vermeidung einer Beweisaufnahme oder das Prozesskostenrisiko, sind nicht zu berücksichtigen. Wenn eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist, tragen wir auch diese Kosten;
- 5.3.3 Ihre im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall.
Wir übernehmen Ihre Selbstbeteiligung aber, wenn der Rechtsschutzfall mit einer Erstberatung erledigt ist oder ein Fall der erweiterten Telefonberatung vorliegt. Wir übernehmen Ihre Selbstbeteiligung auch, soweit Sie den Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen/Testamente oder den Mediations-Rechtsschutz in Anspruch nehmen. Wir übernehmen Ihre Selbstbeteiligung zudem im Falle des Dokumenten-Checks oder Web-Checks.
Ihre Selbstbeteiligung kann ganz oder teilweise entfallen. Voraussetzung ist, dass die Höhe der Selbstbeteiligung nicht prozentual vereinbart ist und 1 000 Euro je Rechtsschutzfall nicht übersteigt. Dann gilt: Die Selbstbeteiligung entfällt, sobald der Vertrag fünf Jahre schadenfrei ist. Sie fällt lediglich hälftig an, sobald der Vertrag drei Jahre schadenfrei ist.
Bei der Berechnung dieses Zeitraums berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten auch die Schadenfreiheit eines Vorvertrages, den Sie bei uns hatten. Dies gilt aber nur für den schadenfreien Zeitraum des Vorvertrages, der diesem Vertrag unmittelbar vorausgeht.
Der Vertrag ist schadenfrei, bis Sie Rechtsschutz beanspruchen, den wir bestätigen. Die Schadenfreiheit endet auch, wenn wir zu Ihren Gunsten Kosten, Gebühren oder Auslagen tragen. Die Schadenfreiheit bleibt jedoch bestehen, wenn Sie ausschließlich die telefonische Erstberatung in Anspruch nehmen. Sie bleibt auch bestehen, wenn Sie einen von uns empfohlenen Rechtsanwalt beauftragen. Die Schadenfreiheit bleibt zudem bestehen, wenn ein Fall der erweiterten Telefonberatung, des Beratungs-Rechtsschutzes für Vorsorgeverfügungen/Testamente oder des Mediations-Rechtsschutzes vorliegt. Sie bleibt auch bestehen, wenn Sie den Dokumenten-Check oder Web-Check in Anspruch nehmen. Ziffer 14.2 bleibt unberührt.
In dem Rechtsschutzfall, der die Schadenfreiheit beendet, tragen Sie also keine bzw. lediglich die hälftige Selbstbeteiligung. Für weitere Rechtsschutzfälle fällt die Selbstbeteiligung aber unvermindert an. Ein weiterer schadenfreier Zeitraum kann also nicht entstehen.
- 5.3.4 Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel (z. B. Urteil, Vollstreckungsbescheid) entstehen;
- 5.3.5 Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels (z. B. Urteil, Vollstreckungsbescheid) eingeleitet werden;
- 5.3.6 Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 Euro;
- 5.3.7 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn unser Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;
- 5.3.8 Kosten, die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bei gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen entstehen. Dies gilt für Kosten, die für eine erforderliche umweltbedingte Beseitigung und Entsorgung von Schadstoffen und Abfällen entstehen;
- 5.3.9 Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Treffen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, gilt: Wir tragen nur den Teil der angefallenen Kosten, der dem Verhältnis des Wertes des gedeckten Teiles zum Gesamtstreitwert (Quote) entspricht. Im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz richtet sich unser Kostenanteil nach Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang. Dies gilt auch im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz.
- 5.4 Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens die jeweils vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

- 5.5 Wir sorgen für
- 5.5.1 die Übersetzung der schriftlichen Unterlagen, die Sie benötigen, um im Ausland Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Wir tragen auch die Kosten der Übersetzung.
Im Premium-Rechtsschutz gilt: Wir unterstützen Sie im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz bei der Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers. Wir tragen zudem die Kosten des Dolmetschers. Voraussetzung ist aber, dass Sie im Ausland verhaftet oder dort mit Haft bedroht werden. Bei Bedarf schalten wir die Botschaft oder das Konsulat ein. Auf Wunsch benachrichtigen wir Ihre Angehörigen. Diese Leistungen können auch die in Ziffern 7.2.1 bis 7.2.4 genannten Personen in Anspruch nehmen;
- 5.5.2 die Zahlung eines zinslosen Darlehens für eine Kaution. Voraussetzung ist, dass diese Kaution notwendig ist, um Sie einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Wir zahlen dieses Darlehen bis zu der in unserem Vertrag vereinbarten Höhe;
- 5.5.3 Ihre schriftlichen Eigenauskünfte als Miet- oder Pachtinteressent bei einer geeigneten Auskunft. Voraussetzung ist, dass der Immobilien-Rechtsschutz vereinbart ist. Ziffer 14.2 gilt nicht. Diese Leistung besteht nicht für mitversicherte Personen.
- 5.6 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- 5.6.1 in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Notare. Im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht sowie für Vorsorgeverfügungen gelten Sie ebenfalls für Notare entsprechend;
- 5.6.2 im Steuer-Rechtsschutz für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
- 5.6.3 für im Ausland ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte, wenn Sie dort Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen.
- 5.7 Besteht der Spezial-Straf-Rechtsschutz (Ziffer 4.1.9.3 bzw. 4.2.9.3), tragen wir im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz und im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
- 5.7.1 Verfahrenskosten einschließlich Strafvollstreckungsverfahren, die Ihnen auferlegt werden. In Verfahren außerhalb Europas tragen wir die Kosten bis zu dem Betrag, der entstände, wenn die Verfahren in Deutschland stattfänden;
- 5.7.2 Rechtsanwaltskosten
- 5.7.2.1 im Spezial-Straf-Rechtsschutz für Ihren privaten Bereich: Wir tragen Rechtsanwaltskosten, die Ihnen oder Ihrem Lebenspartner (Ziffer 7.2.1) entstanden sind. Wir tragen die angemessene Vergütung sowie die üblichen Auslagen Ihres Rechtsanwaltes für
- Ihre Verteidigung einschließlich der Strafvollstreckungsverfahren;
 - die Beistandsleistung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren. Voraussetzung ist, dass Sie als Zeuge vernommen werden und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen müssen (Zeugenbeistand);
 - die Tätigkeit in Verwaltungsverfahren. Voraussetzung ist, dass sie Ihre Verteidigung in eingeleiteten und versicherten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren unterstützen soll;
- 5.7.2.2 im Spezial-Straf-Rechtsschutz für die im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit: Wir tragen Rechtsanwaltskosten, die Ihnen bzw. der im Versicherungsschein genannten Person entstanden sind. Wir tragen die angemessene Vergütung sowie die üblichen Auslagen des beauftragten Rechtsanwaltes für die in Ziffer 5.7.2.1 genannten Tätigkeiten und für eine Firmenstellungnahme. Diese Stellungnahme muss im Interesse Ihrer versicherten Praxis bzw. Ihres versicherten Betriebes notwendig geworden sein, weil sich hierauf ein Ermittlungsverfahren bezieht, ohne dass bestimmte Praxis-bzw. Betriebsangehörige beschuldigt werden.
- 5.7.2.3 Wir prüfen, ob die Vergütungsvereinbarung mit Ihrem Rechtsanwalt angemessen ist. Maßstab ist § 4 Absatz 3 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Danach können wir eine vereinbarte Vergütung auf den angemessenen Betrag herabsetzen, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist.
- 5.7.2.4 Für die weiteren mitversicherten Personen (Ziffer 7) tragen wir die gesetzliche Vergütung des beauftragten Rechtsanwaltes gemäß RVG. Diese Kosten tragen wir für deren Verteidigung einschließlich Strafvollstreckungsverfahren;
- 5.7.3 Reisekosten des Rechtsanwaltes für notwendige Reisen zum zuständigen Gericht. Dies gilt auch für notwendige Reisen zu Behörden, die für versicherte Verfahren zuständig sind. Wir tragen die Kosten bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten;
- 5.7.4 Sachverständigenkosten für Gutachten, die für die Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren erforderlich sind. Wir tragen die angemessenen Kosten;
- 5.7.5 Nebenlagekosten des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwaltes. Voraussetzung ist, dass durch deren Übernahme eine Einstellung des Strafverfahrens erreicht wurde, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand. Wir tragen die gesetzliche Vergütung;
- 5.7.6 Weitere Reisekosten für Ihre Reisen zum zuständigen ausländischen Gericht. Voraussetzung ist, dass Ihr Erscheinen als Beschuldigter angeordnet ist. Wir tragen die Kosten bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten.
- 5.7.7 Wir unterstützen Sie bei der Auswahl und Beauftragung eines Dolmetschers. Wir tragen zudem die Kosten des Dolmetschers. Voraussetzung ist aber, dass Sie im Ausland verhaftet oder dort mit Haft bedroht werden.
- 5.7.8 Wenn wir eine Kaution an eine beschuldigte mitversicherte Person gezahlt haben, gilt: Sie sind ebenfalls zur Rückzahlung verpflichtet. Voraussetzung ist aber, dass Sie mit der Kautionszahlung einverstanden waren.
- 6. Was sind die Voraussetzungen für meinen Anspruch auf Rechtsschutz?**
- 6.1 Anspruch auf Rechtsschutz besteht für Sie nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles. Der Rechtsschutzfall ist
- 6.1.1 im Schadenersatz-Rechtsschutz das Schadenereignis, das dem Anspruch zugrunde liegt;
- 6.1.2 im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht das Ereignis, das Ihre Rechtslage ändert.
- 6.1.3 Besteht der Spezial-Straf-Rechtsschutz (Ziffer 4.1.9.3 bzw. 4.2.9.3) ist der Rechtsschutzfall
- für Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Sie. Ein Ermittlungsverfahren ist eingeleitet, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist;
 - für disziplinar- und standesrechtliche Verfahren die Einleitung eines disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahrens gegen Sie;
 - für den Zeugenbeistand die Aufforderung an Sie zur Zeugenaussage.
- 6.1.4 In allen anderen Fällen ist der Rechtsschutzfall der (behauptete) Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften.
- 6.2 Der Rechtsschutzfall muss nach Beginn Ihres Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 12 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für bestimmte Leistungen besteht Versicherungsschutz erst nach einer Wartezeit. Diese Wartezeit läuft drei Monate nach Versicherungsbeginn ab. Sie besteht für folgende Leistungen: Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht; Rechtsschutz für Betreuungsverfahren; Arbeits-, Verwaltungs- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz. Diese Wartezeit besteht aber nicht, soweit Sie Ihre rechtlichen Interessen aufgrund eines Kauf- oder Leasingvertrages über ein fabrikneues Kraftfahrzeug wahrnehmen.
- 6.3 Ist ein Rechtsschutzfall vor Beginn des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 12 oder während der Wartezeit (Ziffer 6.2) eingetreten, gilt: Es besteht dennoch Rechtsschutz, wenn das betroffene Risiko seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist. Maßgebend für diese Frist ist der Zeitpunkt, an dem Sie Kenntnis vom Eintritt des Rechtsschutzfalles erlangt haben. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem Rechtsschutzvertrag, der zu dem Zeitpunkt gültig war, an dem Sie Kenntnis vom Eintritt des Rechtsschutzfalles erlangt haben.
- 6.4 Differenzdeckung
Wenn Sie den Premium-Rechtsschutz beantragt haben, gilt: Es besteht bereits ab dem auf Ihren Antrag folgenden Tag die Differenzdeckung. Eine Wartezeit besteht nicht.
Die Differenzdeckung setzt voraus, dass
- Ihr Antrag auf den Premium-Rechtsschutz von uns angenommen und von Ihnen nicht widerrufen wird;
 - der Vertrag über den Premium-Rechtsschutz zustande kommt. Er darf auch nicht mit Wirkung vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn wieder beendet werden;
 - Sie bereits bei einem anderen Versicherungsunternehmen (Vorversicherer) eine Rechtsschutzversicherung unterhalten, wenn Sie den Premium-Rechtsschutz beantragen. Diese Vorversiche-

- rung muss mindestens den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz umfassen, sofern er jeweils auch Inhalt Ihres Premium-Rechtsschutzes ist. Der Berufs-Rechtsschutz Ihres Vorversicherers muss sich auf alle nichtselbstständigen und selbstständigen Tätigkeiten erstrecken, die auch im Premium-Rechtsschutz versichert sind. Der Verkehrs-Rechtsschutz Ihres Vorversicherers muss sich auf alle Motorfahrzeuge zu Lande erstrecken.
- Der Umfang der Differenzdeckung bestimmt sich nach den Bedingungen, die Ihrem Premium-Rechtsschutz zugrunde liegen. Sie erstreckt sich ausschließlich auf die Leistungen des Premium-Rechtsschutzes, die über die Leistungen Ihrer Vorversicherung hinausgehen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem Sie den Premium-Rechtsschutz beantragen. Eine nachträgliche Verringerung der Vorversicherung erhöht nicht den Umfang der Differenzdeckung. Dies gilt auch, wenn Ihre Vorversicherung wegfällt. Wir erstatten keine Selbstbeteiligung bei Ihrem Vorversicherer. Die Differenzdeckung besteht nicht
- für Rechtsschutzfälle, die vor Ihrem Antrag auf den Premium-Rechtsschutz eingetreten sind;
 - für Streitigkeiten aus Ihrem Vertrag mit dem Vorversicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
 - soweit Ihr Vorversicherer wegen Verletzung einer Obliegenheit (Mitwirkungspflicht) nicht eintrittspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn er wegen Verzuges mit der Beitragszahlung nicht leisten muss.
- Die Differenzdeckung endet mit Beginn Ihres Premium-Rechtsschutzes.
- 6.5** Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen und hierfür mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich sind, ist der erste Rechtsschutzfall entscheidend. Hierzu gilt: Jeder Rechtsschutzfall, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten ist, bleibt außer Betracht. Soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, bleibt er außer Betracht, wenn er länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung beendet ist.
- 6.6** Sie haben keinen Rechtsschutz, wenn
- 6.6.1** eine Willenserklärung oder Rechtshandlung vor Beginn des Versicherungsschutzes den Verstoß nach Ziffer 6.1.4 ausgelöst hat;
- 6.6.2** Sie Ihren Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend machen.
- 6.7** Sie haben keinen Steuer-Rechtsschutz, wenn die Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Steuern oder Abgaben vor Versicherungsbeginn liegen.
- 6.8** Abweichend von Ziffern 6.6 und 6.7 haben Sie Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
- 6.8.1** eine Willenserklärung oder Rechtshandlung vor Beginn des Versicherungsschutzes in die Vertragslaufzeit Ihres Vorversicherers fällt. Der Verstoß gemäß Ziffer 6.1.4 darf erst während der Laufzeit unseres Versicherungsvertrages eintreten. Ihr Anspruch auf Rechtsschutz besteht allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos ohne zeitliche Unterbrechung Versicherungsschutz besteht;
- 6.8.2** der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit Ihres Vorversicherers fällt. Voraussetzung ist, dass Sie Ihren Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit Ihres Vorversicherers uns gegenüber geltend machen. Sie haben allerdings nur dann Anspruch auf Rechtsschutz, wenn Sie die Meldung bei Ihrem Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt haben. Voraussetzung ist zudem, dass bezüglich des betroffenen Risikos ohne zeitliche Unterbrechung Versicherungsschutz besteht;
- 6.8.3** die Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Steuern oder Abgaben während der Vertragslaufzeit Ihres Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen. Der Verstoß gemäß Ziffer 6.1.4 darf erst während der Laufzeit unseres Versicherungsvertrages eintreten. Sie haben allerdings nur dann Anspruch auf Rechtsschutz, wenn bezüglich des betroffenen Risikos ohne zeitliche Unterbrechung Versicherungsschutz besteht.
- 6.9** Rechtsschutz nach Ziffer 6.8 besteht in dem Umfang, der zum Zeitpunkt des Eintrittes des Rechtsschutzfalles bestanden hat. Dieser Rechtsschutz besteht höchstens jedoch im Umfang unserer Vereinbarungen.
- 7. Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen? Wer ist mitversichert?**
- 7.1** Für mitversicherte Personen gelten die Sie betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Sie können jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als Ihr ehelicher bzw. eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.
- 7.2** Mitversichert sind im Premium-Rechtsschutz Heilberufe (Ziffer 2.1)
- 7.2.1** Ihr Lebenspartner, also entweder
- Ihr Ehepartner;
 - Ihr eingetragener Lebenspartner oder
 - Ihr nichtehelicher bzw. nichteingetragener Lebenspartner. Voraussetzung ist, dass er mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt. Er muss dort mit Erstwohnsitz gemeldet oder im Versicherungsschein benannt sein;
- 7.2.2** die minderjährigen Kinder,
- 7.2.3** die unverheirateten bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder. Dies gilt jedoch maximal so lange, bis sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit mit leistungsbezogener Vergütung ausüben. Die Mitversicherung endet auch, wenn sie eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit aufnehmen;
- 7.2.4** Ihre Verwandten sowie die Ihres Lebenspartners. Mitversichert sind auch die Lebenspartner dieser Verwandten. Voraussetzung ist aber stets, dass diese Personen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Sie müssen zudem bei Ihnen mit ihrem Erstwohnsitz gemeldet sein. Diese Voraussetzungen gelten auch für die Mitversicherung der volljährigen Kinder, sofern sie nicht bereits nach Ziffer 7.2.3 mitversichert sind;
- 7.2.5** im Verkehrs-Rechtsschutz folgende Personen: Berechtigte Fahrer aller Motorfahrzeuge. Sie müssen aber bei Abschluss oder während des Vertrages auf Sie oder die in Ziffern 7.2.1 bis 7.2.4 genannten Personen zugelassen sein. Es reicht auch aus, dass sie auf Ihren Namen oder den einer der genannten Personen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind. Das Motorfahrzeug kann auch ein Selbstfahrer-Vermietfahrzeug sein. Sie oder eine der genannten Personen dürfen es aber nur zum vorübergehenden Gebrauch gemietet haben. Mitversichert sind auch die berechtigten Insassen sämtlicher vorgenannter Fahrzeuge;
- 7.2.6** die Personen, die Sie beschäftigen. Sie sind in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie versichert,
- 7.2.7** natürliche Personen, die aufgrund Ihrer Verletzung oder Tötung gesetzliche Ansprüche haben. Dies gilt auch, wenn eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wird.
- 7.2.8** Wenn eine versicherte Person durch eine in § 395 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 StPO genannte Straftat getötet worden ist, gilt: Der eheliche bzw. eingetragene Lebenspartner der getöteten Person ist als Nebenkläger mitversichert. Stattdessen kann aber auch eine andere Person aus dem Kreis der Eltern, Kinder und Geschwister der getöteten Person die rechtlichen Interessen als Nebenkläger wahrnehmen.
- 7.3** Mitversichert sind im Komfort-Rechtsschutz Heilberufe (Ziffer 2.2)
- 7.3.1** Ihr Lebenspartner (Ziffer 7.2.1),
- 7.3.2** die minderjährigen Kinder,
- 7.3.3** die unverheirateten bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder. Dies gilt jedoch maximal so lange, bis sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit mit leistungsbezogener Vergütung ausüben. Die Mitversicherung endet auch, wenn sie eine auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit aufnehmen,
- 7.3.4** im Verkehrs-Rechtsschutz folgende Personen: Berechtigte Fahrer aller Motorfahrzeuge zu Lande. Sie müssen aber bei Abschluss oder während des Vertrages auf Sie oder die in Ziffern 7.3.1 bis 7.3.3 genannten Personen zugelassen sein. Es reicht auch aus, dass sie auf Ihren Namen oder den einer der genannten Personen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind. Das Motorfahrzeug kann auch ein Selbstfahrer-Vermietfahrzeug sein. Sie oder eine der genannten Personen dürfen es aber nur zum vorübergehenden Gebrauch gemietet haben. Mitversichert sind auch die berechtigten Insassen sämtlicher vorgenannter Fahrzeuge;
- 7.3.5** die Personen, die Sie beschäftigen. Sie sind in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für Sie versichert.
- 7.3.6** natürliche Personen, die aufgrund Ihrer Verletzung oder Tötung gesetzliche Ansprüche haben. Dies gilt auch, wenn eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wird.

7.3.7 Wenn eine versicherte Person durch eine in § 395 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 StPO genannte Straftat getötet worden ist, gilt: Der eheliche bzw. eingetragene Lebenspartner der getöteten Person ist als Nebenkläger mitversichert. Stattdessen kann aber auch eine andere Person aus dem Kreis der Eltern, Kinder und Geschwister der getöteten Person die rechtlichen Interessen als Nebenkläger wahrnehmen.

8. Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

8.1 Rechtsschutz besteht nicht, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen in ursächlichem Zusammenhang mit

8.1.1 Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen; Aufruhr oder inneren Unruhen; Streik oder Aussperrung; Erdbeben;

8.1.2 Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;

8.1.3 Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden.

8.2 Rechtsschutz besteht nicht, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen in ursächlichem Zusammenhang mit

– dem Kauf oder Verkauf eines

– Grundstückes, das bebaut werden soll;

– Gebäudes oder Gebäudeteiles, das nicht von Ihnen oder einer mitversicherten Person bewohnt wird oder bewohnt werden soll;

– der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten;

– der anzeige- bzw. genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen;

– der Finanzierung eines der in Ziffer 8.2 genannten Vorhaben.

8.3 Rechtsschutz besteht nicht, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen

8.3.1 um Schadenersatzansprüche abzuwehren. Der Ausschluss gilt nicht, wenn die Ansprüche auf einer Vertragsverletzung beruhen;

8.3.2 aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;

8.3.3 in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;

8.3.4 in ursächlichem Zusammenhang mit

8.3.4.1 Spiel- oder Wettverträgen (einschließlich Schenkkreisen und ähnlichen Schneeballsystemen), Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften;

8.3.4.2 dem Erwerb einschließlich Finanzierung, der Verwaltung oder der Veräußerung von

– Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 Wertpapierhandelsgesetz, z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile;

– Staatsanleihen;

– Beteiligungen, z. B. an Kapitalanlagemodellen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften.

Der Ausschluss gilt nicht für die Anlage von vermögenswirksamen Leistungen und steuerlich geförderte Altersvorsorgeprodukte. Der Ausschluss gilt im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz nicht für die Anschaffung und Veräußerung von Genossenschaftsanteilen. Anschaffung und Veräußerung müssen aber mit der selbst bewohnten Genossenschaftswohnung in Zusammenhang stehen;

8.3.4.3 Teilzeitnutzungsrechten (Time-Sharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;

8.3.5 aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erb-rechtes. Ihr Anspruch auf Beratungs-Rechtsschutz und Rechts-schutz für Betreuungsverfahren bleibt unberührt;

8.3.6 aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen uns oder das für uns tätige Schadenabwicklungsunternehmen;

8.3.7 wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen. Rechtsschutz besteht auch nicht, wenn Sie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben rechtliche Interessen wahrnehmen. Der Ausschluss gilt aber nicht, wenn es sich bei diesen Abgaben um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;

8.3.8 aus dem Bereich des Asyl- und Ausländerrechtes und in Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen;

8.3.9 aus dem Recht der Handelsgesellschaften, der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der stillen Gesellschaft oder aus Anstellungsverhält-

nissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen. Rechtsschutz besteht ebenfalls nicht, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht wahrnehmen.

Im Premium-Rechtsschutz (Ziffer 2.1) gilt: Rechtsschutz besteht nicht, um Ihre rechtlichen Interessen aus dem Recht der Handelsgesellschaften ausländischer Rechtsformen und aus dem Kartellrecht wahrzunehmen. Rechtsschutz besteht ebenfalls nicht, um sonstige wettbewerbsrechtliche Ansprüche abzuwehren. Er besteht auch nicht, um aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen rechtliche Interessen wahrzunehmen. Ziffer 4.1.2.2 bleibt unberührt.

8.4 Rechtsschutz besteht nicht um rechtliche Interessen wahrzunehmen

8.4.1 in Verfahren vor Verfassungsgerichten;

8.4.2 in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen. Der Ausschluss gilt nicht, soweit Bedienstete internationaler oder supranationaler Organisationen rechtliche Interessen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen wahrnehmen;

8.4.3 in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;

8.4.4 in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- und im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;

8.4.5 in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes;

8.4.6 mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander. Rechtsschutz besteht zudem nicht, wenn mitversicherte Personen untereinander und mitversicherte Personen gegen Sie ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen;

8.4.7 nichtehelicher bzw. nichteingetragener Lebenspartner untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft. Dies gilt auch nach Beendigung der Partnerschaft;

8.4.8 aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf Sie übertragen worden oder übergegangen sind;

8.4.9 aus von Ihnen in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;

8.4.10 soweit in den Fällen des Schadenersatz-, Arbeits-, Wohnungs- und Grundstücks-, Steuer-, Sozial-, Verwaltungs-, Disziplinar- und Standes-Rechtsschutzes, Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht und Rechtsschutzes für Betreuungsverfahren ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, müssen Sie uns die Leistungen zurückzahlen, die wir für Sie erbracht haben.

9. Was gilt, wenn der Rechtsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit abgelehnt wird?

9.1 Wir können den Rechtsschutz ablehnen, wenn Sie unserer Auffassung nach Ihre rechtlichen Interessen ohne hinreichende Aussicht auf Erfolg wahrnehmen. Dies gilt im Schadenersatz-, Arbeits-, Wohnungs- und Grundstücks-, Steuer-, Sozial-, Verwaltungs-Rechtsschutz und im Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht.

9.2 Wir können den Rechtsschutz auch ablehnen, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen. Mutwilligkeit liegt vor, wenn der voraussichtliche Kostenaufwand in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht. Die berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft sind hierbei zu berücksichtigen.

9.3 Wir teilen Ihnen die Ablehnung unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

9.4 Wenn wir unsere Leistungspflicht gemäß Ziffer 9.1 oder 9.2 verneinen und Sie unserer Auffassung nicht zustimmen, gilt: Sie können den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf unsere Kosten veranlassen, uns gegenüber eine Stellungnahme abzugeben. Darin ist zu begründen, ob Sie Ihre rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg wahrnehmen und dies hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend. Dies gilt nicht, wenn sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.

9.5 Wir können Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Binnen dieser Frist müssen Sie den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten und die Beweismittel angeben, damit dieser die Stellungnahme gemäß Ziffer 9.4 abge-

ben kann. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz. Wir werden Sie ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hinweisen.

10. Welche Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) habe ich und welche Folgen hat ihre Verletzung?

- 10.1 Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 10.1.1 Wenn der Rechtsschutzfall eintritt und Sie Versicherungsschutz benötigen, gilt:
- 10.1.1.1 Sie müssen uns den Rechtsschutzfall unverzüglich anzeigen, gegebenenfalls auch telefonisch.
- 10.1.1.2 Sie müssen uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles unterrichten. Sie müssen uns die Beweismittel angeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.
- 10.1.1.3 Sie müssen Kosten auslösende Maßnahmen mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist (z. B. wenn Sie einen Rechtsanwalt beauftragen wollen; Klage erheben wollen; sich gegen eine Klage verteidigen wollen; Rechtsmittel einlegen wollen).
- 10.1.1.4 Sie müssen den Schaden abwenden oder mindern, soweit Ihnen dies möglich ist. Dies gilt entsprechend § 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). § 82 Absatz 1 VVG bestimmt: „Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.“. Sie müssen also die Kosten für die Rechtsverfolgung (z. B. Rechtsanwalts-, Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite) so gering wie möglich halten. Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt fragen. Sie müssen Weisungen von uns befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außerdem müssen Sie Weisungen von uns einholen, wenn die Umstände dies gestatten.
- 10.1.2 Wir bestätigen den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Wenn Sie bereits vorher Maßnahmen ergreifen, um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen und dadurch Kosten entstehen, gilt: Wir tragen nur die Kosten, die wir bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätten.
- 10.1.3 Sie können den Rechtsanwalt auswählen. Wir wählen den Rechtsanwalt aus,
- wenn Sie dies wünschen;
 - wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und es uns notwendig erscheint, alsbaldig einen Rechtsanwalt zu beauftragen.
- Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes sind wir nicht verantwortlich.
- 10.1.4 Sie müssen Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten. Sie müssen ihm die Beweismittel angeben und die möglichen Auskünfte erteilen. Sie müssen Ihrem Rechtsanwalt auch die notwendigen Unterlagen beschaffen. Sie müssen uns auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit geben
- 10.1.5 Wenn Sie eine der in den Ziffern 10.1.1 oder 10.1.4 genannten Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Wenn Sie sie grob fahrlässig verletzen, gilt: Wir können unsere Leistung kürzen. Maßstab ist die Schwere Ihres Verschuldens. Wenn Sie Ihre Auskunfts- oder Aufklärungspflicht verletzen, gilt zudem: Wir müssen Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Ansonsten bleibt Ihr Versicherungsschutz erhalten. Wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit (Mitwirkungspflicht) nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen. Ihr Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung nicht ursächlich war für
- Eintritt oder Feststellung des Versicherungsfalles;
 - Feststellung oder Umfang unserer Leistungspflicht.
- Ihr Versicherungsschutz bleibt aber nicht bestehen, wenn Sie die Obliegenheit (Mitwirkungspflicht) arglistig verletzt haben.
- 10.1.6 Sie müssen sich bei der Erfüllung Ihrer Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) die Kenntnis und das Verhalten des von Ihnen beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen. Voraussetzung ist, dass Ihr Rechtsanwalt die Abwicklung des Rechtsschutzfalles uns gegenüber übernimmt.
- 10.1.7 Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.
- 10.1.8 Ihre Ansprüche gegen andere auf Erstattung von Kosten, die wir getragen haben, gehen mit ihrer Entstehung auf uns über. Sie müs-

sen uns die notwendigen Unterlagen aushändigen, damit wir die Ansprüche geltend machen können. Zudem müssen Sie bei unseren Maßnahmen gegen die anderen mitwirken, wenn wir dies verlangen. Sie müssen uns bereits erstattete Kosten zurückzahlen. Wenn Sie diese Obliegenheit (Mitwirkungspflicht) vorsätzlich verletzen, gilt: Wir sind zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit (Mitwirkungspflicht) können wir unsere Leistung kürzen. Maßstab ist die Schwere Ihres Verschuldens. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben.

- 10.2 Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) bei Eintritt des Versicherungsfalles im Verkehrs-Rechtsschutz
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben. Er muss zum Fahren des Fahrzeuges berechtigt sein. Das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) gilt: Es besteht Rechtsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) gilt: Wir können unsere Leistung kürzen. Maßstab ist die Schwere des Verschuldens der versicherten Person. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Dies gilt auch, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung nicht ursächlich war für
- Eintritt oder Feststellung des Versicherungsfalles;
 - Feststellung oder Umfang unserer Leistungspflicht.

11. In welchen Ländern bin ich versichert?

- 11.1 Sie sind in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira und den Azoren versichert. Voraussetzung ist, dass Sie dort Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Voraussetzung ist zudem, dass dort ein Gericht oder eine Behörde gesetzlich zuständig ist oder wäre.
- 11.2 Außerhalb des Geltungsbereiches nach Ziffer 11.1 tragen wir die Kosten nach Ziffer 5.1 bis zu einem Höchstbetrag von 100 000 Euro. Im Premium-Rechtsschutz tragen wir bis zu 300 000 Euro. Voraussetzung ist, dass
- der Rechtsschutzfall während eines maximal sechs Monate dauernden Aufenthaltes eintritt. Im Premium-Rechtsschutz kann er während eines maximal ein Jahr dauernden Aufenthaltes eintreten;
 - Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Verträgen wahrnehmen, die Sie über das Internet abgeschlossen haben.
- Es besteht kein Rechtsschutz, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb (einschließlich Finanzierung) oder der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen wahrnehmen.

12. Wann beginnt mein Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 16.2.1 zahlen. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

13. Wie lange läuft mein Vertrag?

- 13.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 13.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 13.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 13.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

14. Kann der Vertrag nach einem Rechtsschutzfall gekündigt werden?

- 14.1 Sie können den Vertrag vorzeitig kündigen, wenn wir den Rechtsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind. Ihre Kündigung muss uns in Textform spätestens einen Monat nach Zu-

- gang der Ablehnung des Rechtsschutzes bei Ihnen zugegangen sein. Ihre Kündigung wird sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.
- 14.2 Wenn wir unsere Leistungspflicht für mindestens zwei Rechtsschutzfälle, die innerhalb von zwölf Monaten eingetreten sind, bejahen, gilt: Nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall sind Sie ebenso wie wir berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach Zugang der Anerkennung der Leistungspflicht zugegangen sein. Ihre Kündigung wird sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres. Unsere Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.
- 15. Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?**
- 15.1 Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, an dem wir davon Kenntnis erhalten, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht uns der Beitrag zu, den wir hätten erheben können, wenn Sie die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt unserer Kenntnisnahme beantragt hätten. Wenn Sie Ihre versicherte Tätigkeit endgültig aufgeben, besteht für Sie trotz Ende des Vertrages noch Versicherungsschutz. Dies gilt auch im Falle Ihres Todes. Der Versicherungsschutz erstreckt sich dann auf Ihre Erben. Er besteht für Rechtsschutzfälle, die innerhalb eines Jahres nach Ende des Vertrages eintreten. Sie müssen aber mit Ihrer versicherten Tätigkeit vor Ende des Vertrages unmittelbar und sachlich zusammenhängen.
- 15.2 Für den Immobilien-Rechtsschutz gilt:
- 15.2.1 Wenn Sie Ihre im Versicherungsschein bezeichnete selbst bewohnte Einheit wechseln, geht Ihr Versicherungsschutz auf Ihr neues Objekt über. Für Ihr bisheriges Objekt gilt: Ihr Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Rechtsschutzfälle, die erst nach Ihrem Auszug eintreten. Sie müssen aber mit der Eigennutzung im Zusammenhang stehen. Für Ihr neues Objekt gilt: Ihr Versicherungsschutz besteht bereits für Rechtsschutzfälle, die vor dem geplanten oder tatsächlichen Bezug eintreten.
- 15.2.2 Wenn Sie ein Objekt wechseln, das Sie für Ihre selbstständige Tätigkeit selbst nutzen, gilt Ziffer 15.2.1 entsprechend.
- 15.3 Im Falle Ihres Todes besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort. Dies gilt, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war. Voraussetzung ist aber, dass das versicherte Interesse nicht aus sonstigen Gründen wegfiel. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, gilt: Der Versicherungsschutz bleibt in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrecht erhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird an Ihrer Stelle Versicherungsnehmer. Wir können diesem Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats ausüben. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem wir von dem Versicherungsnehmer Kenntnis erlangen. Der Versicherungsnehmer kann innerhalb eines Jahres nach Ihrem Todestag rückwirkend zum Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages verlangen.
- 16. Was muss ich bei der Beitragszahlung beachten?**
- 16.1 Beitrag und Versicherungssteuer**
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.
- 16.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag**
- 16.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Sie müssen einen einmaligen Beitrag oder, wenn laufende Beiträge vereinbart sind, den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines zahlen.
- 16.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.
- 16.2.3 Rücktritt
Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- 16.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag**
- 16.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 16.3.2 Verzug
Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben. Wir werden Sie in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 16.3.3 Kein Versicherungsschutz
Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass wir Sie mit unserer Zahlungsaufforderung nach Ziffer 16.3.2 darauf hingewiesen haben.
- 16.3.4 Kündigung
Wenn Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie mit unserer Zahlungsaufforderung nach Ziffer 16.3.2 darauf hingewiesen haben. Wenn wir gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 16.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung beim Lastschriftverfahren**
Wenn wir die Abbuchung des Beitrages von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag abgebucht werden kann. Voraussetzung ist zudem, dass Sie einer berechtigten Abbuchung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht abgebucht werden, gilt: Die Zahlung ist auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer von uns in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt. Wenn wir den fälligen Beitrag nicht abbuchen können, weil Sie das Lastschriftmandat widerrufen haben, gilt: Wir können künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens verlangen. Dies gilt auch, wenn Sie aus anderen Gründen zu vertreten haben, dass wir den Beitrag nicht abbuchen können. Sie müssen den Beitrag allerdings erst bezahlen, wenn wir Sie in Textform hierzu aufgefordert haben.
- 16.5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung**
Wenn wir die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart haben, gilt: Wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig. Wir können für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
- 16.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist: Wir können nur den Teil des Beitrages beanspruchen, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 17. Warum können sich die Bedingungen, der Beitrag und die Selbstbeteiligung ändern?**
- 17.1 Bedingungsanpassung**
- 17.1.1 Wir sind berechtigt, betroffene Bedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung). Dies gilt bei
- Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrages auswirken;
 - den Versicherungsvertrag betreffender Änderung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung;
 - rechtskräftiger Feststellung der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht;
 - Beanstandung einzelner Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes;

- Verstoß einzelner Bedingungen gegen Leitlinien oder Rundschreiben der Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde.
- 17.1.2 Unsere Anpassungsbefugnis besteht für Bedingungen über
- Gegenstand, Umfang und Ausschlüsse der Versicherung;
 - Ihre Obliegenheiten (Mitwirkungspflichten) nach Vertragsschluss;
 - Beitragsanpassung;
 - Vertragsdauer und Kündigung.
- 17.1.3 Für unsere Anpassungsbefugnis gilt: Ein Änderungsanlass (Ziffer 17.1.1) muss das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung erheblich stören. Maßgeblich ist das Verhältnis, das bei Vertragsschluss zugrunde gelegt wurde. Bei Unwirksamkeit oder Beanstandung einzelner Bedingungen gilt darüber hinaus: Die Anpassung ist nur zulässig, wenn keine gesetzliche Regelung an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten kann.
- 17.1.4 Die Anpassung darf bei ihrer Gesamtbetrachtung das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht zu Ihrem Nachteil ändern. Maßgeblich ist das Verhältnis, das bei Vertragsschluss zugrunde gelegt wurde (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.
- 17.1.5 Wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten, gilt: Unsere Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen.
- 17.1.6 Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.
- 17.1.7 Wir werden Ihnen die angepassten Bedingungen schriftlich mitteilen und erläutern. Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung widersprechen. Hierauf werden wir Sie in der Mitteilung ausdrücklich hinweisen.
- 17.1.8 Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Anpassung nicht in Kraft. Wir können den Versicherungsvertrag dann aber kündigen. Voraussetzung ist, dass uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist. Unsere Kündigung muss Ihnen innerhalb von vier Wochen nach Zugang Ihres Widerspruchs zugehen. Sie muss mit einer Frist von acht Wochen zum jeweiligen Monatsende erfolgen.
- 17.2 Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände**
- 17.2.1 Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der nach unserem Tarif einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, gilt: Wir können vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wir können die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, wenn wir diese nach unserem Tarif auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernehmen. Wenn sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als zehn Prozent erhöht, gilt: Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Dies gilt auch, wenn wir die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen. Wir können unsere Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.
- 17.2.2 Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der nach unserem Tarif einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, gilt: Wir können vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Wenn Sie diesen Umstand später als zwei Monate nach Eintritt anzeigen, wird der Beitrag erst ab Anzeige herabgesetzt.
- 17.2.3 Sie müssen uns innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben machen. Wenn Sie diese Pflicht verletzen, gilt: Wir können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Voraussetzung ist aber, dass Sie die Angabeverpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. Wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, an dem uns Ihre Angaben hätten zugehen müssen, gilt
- bei Vorsatz: Sie haben keinen Versicherungsschutz;
 - bei grober Fahrlässigkeit: Wir können Ihren Versicherungsschutz kürzen. Maßstab ist die Schwere Ihres Verschuldens. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. Trotz Vorsatzes bzw. grober Fahrlässigkeit haben Sie Versicherungsschutz, wenn

- zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben;
 - Sie nachweisen, dass die Änderung des für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstandes weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch den Umfang unserer Leistung ursächlich war;
 - uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.
- 17.2.4 Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat. Gleiches gilt, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.
- 17.3 Beitragsanpassung**
- 17.3.1 Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?
Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadensfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob der Beitrag wegen einer Veränderung des Schadensbedarfes anzupassen ist. Die Ermittlung des Veränderungswertes (Ziffer 17.3.2) kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.
- 17.3.2 Ermittlung des Veränderungswertes als Grundlage der Beitragsanpassung
Der ermittelte Veränderungswert ist maßgeblich für die Frage, ob der Beitrag in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.
- 17.3.2.1 Statistische Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder
Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen Veränderungswert für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutzversicherung anbieten, zugrunde, so dass der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutzversicherung bestmöglich widerspiegelt. Der Ermittlung des Veränderungswertes liegt folgende Fragestellung (Berechnungsmethode) zugrunde:
Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (das heißt: das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (Bezugsjahr) erhöht oder vermindert?
(Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.)
Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (zum Beispiel: Einschluss einer neuen Leistungsart) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.
Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende Vertragsgruppen:
- Verkehrs-, Fahrzeug- und Fahrer-Rechtsschutz,
 - Privat- und Berufs-Rechtsschutz, Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen, Vereins-, sowie Immobilien-Rechtsschutz,
 - Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Landwirte,
 - Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen mit Privat-, Berufs-, Verkehrs- sowie Immobilien-Rechtsschutz.
- Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung ermittelt. Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung.
Der Treuhänder rundet einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert auf die nächst geringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab (Beispielsweise wird 8,4% auf 7,5% abgerundet.) bzw. auf die nächst größere negative durch 2,5 teilbare Zahl auf (Beispielsweise wird -8,4% auf -7,5% aufgerundet.). Veränderungswerte im Bereich von -5% bis +5% werden nicht gerundet.
- 17.3.2.2 Ermittlung aufgrund unternehmenseigener Zahlen
Auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Zahlen ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert. Dabei wenden wir die für die Ermittlung durch den unabhängigen Treuhänder geltenden Regeln (Ziffer 17.3.2.1) entsprechend an.

- 17.3.3 Welches ist der für die Anpassung des Beitrages maßgebliche Veränderungswert?
Grundsatz: Für die Beitragsanpassung (Erhöhung oder Senkung) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat (Ziffer 17.3.2.1).
Ausnahme: Wir vergleichen unseren unternehmensindividuellen Veränderungswert mit dem vom Treuhänder nach Ziffer 17.3.2.1 ermittelten Wert. Unser unternehmensindividueller Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,
– dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und
– dies auch in den zwei letzten Kalenderjahren der Fall ist, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war.
Die zu betrachtenden Kalenderjahre müssen nicht notwendig unmittelbar aufeinander folgen.
- 17.3.4 Unterbleiben einer Beitragsanpassung
Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn der vom unabhängigen Treuhänder ermittelte Veränderungswert (Ziffer 17.3.2.1) geringer +5 % und größer -5 % ist. Dieser Veränderungswert wird bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mit berücksichtigt (Dies geschieht, indem das Bezugsjahr solange beibehalten wird, bis die 5 %-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem „festgehaltenen“ Bezugsjahr verglichen.)
Unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.
- 17.3.5 Erhöhung oder Senkung des Beitrags
Wenn der maßgebliche Veränderungswert +5 % oder mehr beträgt, sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend zu erhöhen. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag.
Wenn der maßgebliche Veränderungswert -5 % oder weniger beträgt, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu senken.
- 17.3.6 Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?
Die Beitragsanpassung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung folgt. Sie gilt für alle Beiträge, die nach unserer Mitteilung ab einschließlich 1. Oktober fällig werden.
In der Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht hin (Ziffer 17.3.7).
- 17.3.7 Ihr außerordentliches Kündigungsrecht
Wenn sich der Beitrag erhöht (Ziffer 17.3.5), können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird. Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist.
Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.
- 17.4 Anpassung der Selbstbeteiligung**
Wenn wir berechtigt sind, den Folgejahresbeitrag zu erhöhen (Ziffer 17.3) gilt: Wir können auch eine vereinbarte Selbstbeteiligung

erhöhen. Dann mindert sich die Anpassung des Folgejahresbeitrages (Ziffer 17.3) entsprechend. Grundlage sind die Feststellungen des unabhängigen Treuhänders (Ziffer 17.3). Die Erhöhung erfolgt unter Wahrung versicherungsmathematischer Grundsätze. Sie gilt für Versicherungsfälle, die eintreten, nachdem der Folgejahresbeitrag fällig wurde (Ziffer 17.3.6). Ihr Kündigungsrecht gemäß Ziffer 17.3.7 gilt auch im Falle dieser Anpassung der Selbstbeteiligung.

18. Wann verjähren Ansprüche aus meiner Versicherung?

- 18.1 Die Ansprüche verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- 18.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, gilt: Die Verjährung ist von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

19. Zuständiges Gericht, anzuwendendes Recht

- 19.1 Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.
- 19.2 Klagen gegen das Versicherungsunternehmen
Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:
– An unserem Sitz oder am Sitz unserer für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung;
– Wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes. Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes einreichen.
- 19.3 Klagen gegen das Schadensabwicklungsunternehmen (kurz Unternehmen)
Wenn Sie Ihren Anspruch auf Rechtsschutz gerichtlich geltend machen wollen, gilt: Sie müssen Ihre Klage gegen das Unternehmen richten, das wir mit der Leistungsbearbeitung beauftragt haben, vgl. § 126 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).
Es ist für Sie im Versicherungsschein bezeichnet.
Sie können Ihre Klage an folgenden Orten einreichen:
– Am Sitz des Unternehmens,
– Am Gericht Ihres Wohnsitzes. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes einreichen.
- 19.4 Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:
– Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes einreichen.
– Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, an unserem Sitz oder am Sitz unserer für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.
– Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.

INFORMATION ZUR BONITÄTSPRÜFUNG

1. Wir nutzen Informationen aus dem Handelsregister, dem Schuldnerverzeichnis und dem Verzeichnis über private Insolvenzen. Zweck ist es, die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers zu überprüfen, um Kosten – insb. für die Gemeinschaft unserer Kunden – zu vermeiden, die bei Zahlungsunfähigkeit eines Kunden entstehen. Wir holen diese Auskunft selbst ein oder bedienen uns dazu einer Auskunftsfirma.
2. Die an uns übermittelten Angaben beziehen sich konkret auf das Zahlungsverhalten des Antragstellers in dessen Vergangenheit. Die Auskunftsfirmen erfassen dabei u. a. folgende Merkmale: Name, Titel, Adresse, Geburtsdatum sowie eidesstattliche Versicherungen, Mahnbescheide, Haftanordnungen, Insolvenzen, Erledigungsvermerke, Sperrungen, erlassene Vollstreckungsbescheide und Zwangsvollstreckungsaufträge aufgrund von Titeln.
3. Zur Einschätzung des Risikos von künftigen Zahlungsausfällen erstellt eine Auskunftsfirma für uns außerdem eine Prognose zur Einschätzung der zukünftigen Zahlungsfähigkeit des Antragstellers. Dazu wird von der Auskunftsfirma auf der Grundlage bewährter mathematisch-statistischer Analyseverfahren und unter Einbeziehung von Erfahrungswerten über vergleichbare Verbrauchergruppen ein einzelner Scorewert gebildet, welcher dem Versicherer eine Einschätzung hinsichtlich der zukünftigen Zahlungsfähigkeit des Antragstellers ermöglicht.

Informationen zu Ihrem bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten beziehen wir derzeit von der infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden.

Die Scorewert-Ermittlung erfolgt über Berechnung von Durchschnittsgrößen und Wahrscheinlichkeitswerten für Vergleichsgruppen, die ähnliche Merkmale aufweisen wie der Antragsteller, wobei die zugrunde liegenden Informationen beispielsweise aus öffentlich zugänglichen Quellen und aus Wohnort- und Gebäudedateien entnommen werden. Ähnliche Methoden nutzt man seit Langem in der Markt- und Meinungsforschung, um z. B. Wahlergebnisse zu prognostizieren. Damit Verwechslungen hinsichtlich der Person des Antragstellers oder Kunden vermieden werden, ist es erforderlich, den Namen, die Anschrift und ggf. das Geburtsdatum an die Auskunftsfirma weiterzugeben.

4. Nach dem Bundesdatenschutzgesetz haben Sie einen Anspruch darauf, auf Antrag über alle zu Ihrer Person gespeicherten Daten und ihre Herkunft sowie über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und den Zweck der Speicherung informiert zu werden. Der Anspruch besteht sowohl gegenüber uns als Versicherer als auch gegenüber den von uns eingeschalteten Auskunftsfirmen. Die Auskünfte und weitere Erläuterungen zu den angewandten Verfahren erhalten Sie beim betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Versicherers und der entsprechenden Auskunftsfirma.

Zurzeit arbeiten wir mit folgender Auskunftsfirma zusammen:
infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden,
Tel.: 0 72 21/50 40 16 78

München, im Juli 2015

Hinweis auf das Werbewiderspruchsrecht: Wir erheben, verarbeiten und nutzen Daten zu Ihrer Person. Das tun wir, um Sie gezielt beraten zu können. Aber auch, damit wir Ihren Vertrag zügig bearbeiten können. Darüber hinaus nutzen wir sie, um Ihnen aktuelle Informationen und Angebote zu unseren Produkten zukommen zu lassen.

Wenn Sie zukünftig keine Informationen und Angebote von uns erhalten möchten, können Sie der Verwendung Ihrer Daten zu Werbezwecken widersprechen. Schicken Sie hierzu einfach eine kurze Nachricht per Post an ERGO Versicherung AG, Victoriaplatz 1, 40477 Düsseldorf. Sie können uns auch online unter www.ergo.de/info informieren oder uns unter der gebührenfreien Rufnummer 0800 3746-000 anrufen.